



Amtssigniert. SID2020111194803
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 30. Nov. 2020	Beil.
Zahl	Erl.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrs- und Seilbahnrecht

Lt. Verteiler

Mag. Brigitte Alt

Telefon +43 512 508 2431

Fax +43 512 508 742455

verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG,
6SB Thanellerbahn –
Seilbahnrechtliche Baugenehmigung für Änderungen und
Betriebsbewilligung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VSR-S-1097/22-2020

Innsbruck, 30.11.2020

KUNDMACHUNG

Die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG mit dem Sitz in Berwang hat beim Landeshauptmann von Tirol um Erteilung der seilbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die als Umlaufbahn mit betrieblich lösbaren Fahrbetriebsmitteln für je 6 Personen errichtete Seilbahn (6SB Thanellerbahn) im Gemeindegebiet von Berwang von Moos auf den Biligkopf angesucht.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) vom 21.07.2020, GZ: 2020-0.428.098, wurde für die Anlage die seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Rodungsbewilligung erteilt. Für die im Zuge der Projektumsetzung ergebenden Änderungen wurde beim BMK um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung angesucht. Der Landeshauptmann von Tirol wurde ermächtigt, die Änderungen gegenüber dem Bauentwurf im Rahmen der Betriebsbewilligungsverhandlung zu beurteilen und ggf. zu genehmigen.

Über diese Anträge wird gemäß §§ 31 ff und 46 ff Seilbahngesetz 2003 i.V.m. §§ 40 ff. AVG die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 16. Dezember 2020

um 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Gemeindeamt Berwang (6622 Berwang Nr.82)** anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiemit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger

Erklärungen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Diese Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen ihre Parteistellung verlieren. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiligegeiststraße 7, 6020 Innsbruck, 2. Stock, Zimmer 050, sowie beim Gemeindeamt Berwang bis zum Verhandlungstermin zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Hinweis zu COVID-19-Vorsorgemaßnahmen:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Covid-19-Situation wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Vorsorgemaßnahmen einzuhalten sind. Hierzu zählen unter anderem das Wahren eines Sicherheitsabstandes von mindestens einem Meter sowie das regelmäßige Waschen bzw. Desinfizieren von Händen. Bei persönlicher Teilnahme an der Verhandlung haben alle Verhandlungsteilnehmer zudem während der gesamten Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Das Seilbahnunternehmen wird um Gewährleistung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ersucht.

Es wird gebeten, die persönlich teilnehmenden Personen der Verhandlungsleiterin bekannt zu geben.

Um die Anzahl der Verhandlungsteilnehmer möglichst gering zu halten, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die jeweiligen Gutachten vorab zu erstellen. Dazu wird um Kontaktaufnahme mit der Verhandlungsleiterin zur diesbezüglichen Vorgangsweise ersucht.

Ergeht an:

1. die Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG, 6632 Berwang Nr. 120, per e-mail mit dem Ersuchen, zur Verhandlung eine Schreibkraft beizustellen. Der genaue Termin der Vorerhebungen in seilbahn- und elektrotechnischer Hinsicht wird gesondert bekannt gegeben. Die zur klaglosen Durchführung der Vorerhebungen notwendigen Vorbereitungen wollen getroffen werden. Ein komplettes Gleichstück der Bauverhandlungsschrift, des Bauentwurfes und der hiezu geforderten Detailunterlagen samt Bestätigungen, die einverleibungsfähigen Verträge hinsichtlich der Berechtigung zur Grundinanspruchnahme, allfällige Genehmigungen anderer Behörden, ein Verzeichnis des Seilbahnpersonals sowie die Haftpflichtversicherungspolizze samt Nachweis der eingezahlten Prämie, sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Detailunterlagen, die noch nicht eingereicht wurden, sind auf Verlangen der seilbahn- und elektrotechnischen Sachverständigen vor Aufnahme der örtlichen Überprüfung diesen zu übermitteln bzw. beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren und diesen Sachverständigen zu Beginn der technischen Überprüfung auszuhändigen. Eine Voraussetzung für den Beginn der technischen Vorerhebungen ist die Abnahmebereitschaft gemäß ÖNORM EN 1709. Weiters ist vor Beginn der technischen Vorerhebungen eine vom Seilbahnunternehmen und den seilbahn- und elektrotechnischen Herstellerfirmen unterfertigte Bestätigung über den Abschluss der Erprobung gemäß ÖNORM EN 1709 vorzulegen.
Über die Erfüllung der Auflagen im Baugenehmigungsbescheid bzw. aller im Sicherheitsbericht einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen möge jeweils eine Aussage getroffen werden. Weiters sind die Unterlagen gemäß § 9 AVO-Verkehr bereit zu halten. Bei der Verhandlung möge neben den vertretungsbefugten Organen der Gesellschaft der Ersteller des Sicherheitsberichtes und der vorgesehene Betriebsleiter anwesend sein.
2. das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien, zu GZ. 2020-0.593.813, per e-mail

3. Herrn Dipl.Ing. Hubert Schupfer, Obermieming 148A, 6414 Mieming, per e-mail mit der Bitte um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für Seilbahntechnik
4. Herrn Dipl.Ing. Thomas Waibl, Osteräcker 38, 6161 Natters, per e-mail mit der Bitte um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für Elektrotechnik
5. die Bezirkshauptmannschaft Reutte, z.H. Herrn Ing. Haldor Schennach, per e-mail mit der Bitte um Teilnahme als hochbautechnischer Amtssachverständiger (Die Nachreichunterlagen wurden bereits seitens des BMK in digitaler Form übermittelt.)
6. die Landesbaudirektion, Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, FB Geologie, Herrengasse, 6020 Innsbruck, per ELAK mit der Bitte um Entsendung eines geologischen Amtssachverständigen
7. das Baubezirksamt Reutte, Allgäuer Straße 62, 6600 Reutte, per ELAK mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft
8. die Bezirkshauptmannschaft Reutte, per e-mail mit der Bitte um Entsendung eines sanitätspolizeilichen Amtssachverständigen
9. die Bezirkshauptmannschaft Reutte – Bezirksforstinspektion, per ELAK mit der Bitte um Entsendung eines forstfachlichen Amtssachverständigen
10. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, Sterzinger Straße 2, 6020 Innsbruck, per e-mail mit der Bitte um Entsendung eines brandschutztechnischen Sachverständigen (Die Nachreichunterlagen wurden bereits seitens des BM in digitaler Form übermittelt.)
11. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, per e-mail mit der Bitte um Entsendung eines Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung
12. Herrn Hermann Schmid, Aqua Plan Technisches Büro GmbH, per e-mail mit der Bitte um Teilnahme als nichtamtlicher Sachverständiger für Arbeitnehmerschutz
13. Herrn Obmann der örtlichen Lawinenkommission, p.A. Gemeindeamt Berwang, per e-mail
14. die Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang, z.H. Herrn Obmann Kurt Sprenger, 6622 Berwang 27
15. die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, z.H. Herrn Substanzverwalter Bgm. Dietmar Berkold, 6622 Berwang 82
16. die Elektrizitätswerke Reutte AG, Großfeldstraße 10–14, 600 Reutte, per e-mail
17. die Gemeinde Berwang, vorab per e-mail + RSb samt Nachreichunterlagen-Bauentwurf „A“
 - als Grundeigentümerin
 - zur örtlichen Verlautbarung der Kundmachung und Auflage der Nachreichunterlagen-Bauentwurf „A“ bis zum Verhandlungstermin.

Es ergeht die Einladung, einen do. Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Die Kundmachung mit dem Verlautbarungsvermerk sowie die Nachreichunterlagen-Bauentwurf „A“ sind dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

Für den Landeshauptmann
Mag. Brigitte Alt

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **- 1. Dez. 2020**

abzunehmen am: **16. Dez. 2020**

abgenommen am: